



BUND für Umwelt
und Naturschutz Deutschland e.V.
Friends of the Earth Germany

BUND Hessen e.V., Geleitsstr. 14, 60599 Frankfurt am Main

Regierungspräsidium Darmstadt
z.Hd. Herrn Thomas Arent

64278 Darmstadt

per E-Mail: thomas.arent@rpda.hessen.de poststelle@rpda.hessen.de

Bearbeiter
Guido Carl
stellv. Vorsitzender
BUND Hessen
Geleitsstr. 14
60599 Frankfurt/M

Fon 06251 56177
guido.carl@bund-hessen.de

Datum: 17.05.2021

Betr.: Planfeststellungsverfahren nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. §§ 73 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), §§ 1 ff. Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) und §§ 17 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für das Vorhaben: "Erweiterung des Steinbruchs der Firma RÖH-RIGgranit GmbH" in Heppenheim

Bezug: Ihr Schreiben vom 07.04.21 (Ihr Zeichen: RPDA - Dez. IV/Da 41.1-79 t 04.03/43-2020/3)

Sehr geehrter Herr Arent, sehr geehrte Damen und Herren,

haben Sie vielen Dank für Ihr o. g. Schreiben, das bei unserer Landesgeschäftsstelle am 07.04.21 per Mail eingegangen ist und mit dem Sie uns als nach dem Bundesnaturschutzgesetz anerkannten Verband an der ebenfalls o. g. Planung beteiligen. Unserer Stellungnahme lagen die digitalen Antragsunterlagen zugrunde, die Sie in Ihrem Schreiben per Link zur Verfügung gestellt hatten.

Stellungnahme:

Der BUND Hessen e.V. lehnt die geplante Erweiterung des Steinbruchs der Firma RÖHRIGgranit GmbH in Heppenheim ab.

BUND Hessen e.V.
Landesgeschäftsstelle
Geleitsstraße 14
D-60599 Frankfurt am Main
Telefon: 069 / 67 73 76-0
Telefax: 069 / 67 73 76-20
E-Mail: bund.hessen@bund-hessen.de
www.bund-hessen.de

Zu erreichen
ab Frankfurt/M. Hbf mit den
S-Bahn-Linien 3, 4, 5 und 6
über Haupt- und Konstablerwache
bis Haltestelle Lokalbahnhof

Geschäftskonten
GLS Gemeinschaftsbank eG
IBAN DE69 4306 0967 8013 6150 00
BIC GENODEMIGLS

Triodos Bank N. V. Deutschland
IBAN DE92 5003 1000 1003 6810 05
BIC TRODDEF1

Spendenkonto
Frankfurter Sparkasse
IBAN DE46 5005 0201 0000 3698 53
BIC HELADEF11822

Anerkannter Naturschutzverband
nach Bundesnaturschutzgesetz

Begründung:

Die Antragsunterlagen lassen an keiner Stelle die Bereitschaft des Antragstellers erkennen, die Steinbrucherweiterung auf den Umfang der beantragten Erweiterung zu begrenzen. Das bedeutet klar und unmissverständlich, dass nach Erreichen der beantragten Abbaugrenze erneut ein Antrag auf Erweiterung des Steinbruchs gestellt werden wird. Da der Steinbruchbetreiber im Eigentum der Waldfläche im Anschluss an die beantragte Abbaugrenze ist, ist damit die nächste Erweiterung programmiert.

Im UVP-Bericht gemäß § 16 UVPG vom Januar 2021 heißt es auf Seite 20: *„Da im Rahmen von Kastenkontrollen Quartiernachweise z.B. für die Arten Bartfledermaus (Myotis mystacinus), Bechsteinfledermaus (Myotis bechsteinii) sowie Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus) erbracht wurden, muss davon ausgegangen werden, dass auch die häufiger nachgewiesenen Wald-Arten, wie Große bzw. Kleine Bartfledermaus (Myotis mys./bra.), Großer Abendsegler (Nyctalus noctula), Rauhautfledermaus (Pipistrellus nathusii) und das schwer nachweisbare Braune Langohr (Plecotus auritus) im Wald zumindest Tagesquartiere nutzen. Der Wald im Eingriffsbereich stellt grundsätzlich auch ein Nahrungshabitat für alle nachgewiesenen Fledermäuse dar.“*

Ferner heißt es auf Seite 22: *„Der Wald auf der Kohlplatte stellt für viele, auch gefährdete Arten, einen geeigneten Lebensraum dar. Hier konnten z.B. typische Waldarten, wie Hohltaube, Grau- und Schwarzspecht, Waldohreule, Waldkauz und Waldlaubsänger nachgewiesen werden. Ein Teil der Reviere ist von dem Vorhaben betroffen.“*

Die derzeit beantragte Erweiterungsfläche beeinträchtigt demzufolge die Habitate der genannten Fledermaus- und Vogelarten bereits deutlich. Da der Betreiber auch nicht bereit ist, sich auf eine abschließende und endgültige Abbaugrenze festzulegen, hält der BUND die vorgelegte Planung für die Erweiterung des Steinbruchs für nicht akzeptabel. Dies vor allem auch vor dem Hintergrund, dass die Bürgerinnen und Bürger des Mörlenbacher Ortsteils Juhöhe ein Recht darauf haben, dass ausreichend Erholungswald ihre Siedlung von der Abbaugrenze des Steinbruchs trennt.

Wir weisen außerdem darauf hin, dass der geplante naturschutzrechtliche Ausgleich nicht ansatzweise die erforderlichen Ökopunkte bringt, um den Eingriff bzw. die Zerstörung des Waldes und des Felsenmeeres auf der Kohlplatte zu kompensieren. Stattdessen schafft der forstrechtliche Ausgleich sogar noch neuen Kompensationsbedarf, da er nicht, wie in der Bestandsbilanzierung angegeben, in artenarmem Intensiv-Grünland durchgeführt wurde (Aufforstung z.T. schon umgesetzt), sondern in artenreichen, wertvollen Beständen. Da es sich damit um einen eigenständigen Eingriff handelt, ist eine Anrechnung gemäß der Kompensationsverordnung nicht möglich. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die Stellungnahme der BVNH.

Im Übrigen erscheint uns die Betrachtungsweise, dass von erheblichen Störungen des Uhus und des Wanderfalken in der Balz- und Brutphase während des laufenden Steinbruchbetriebes nicht auszugehen sei, da die beiden Arten bereits heute im näheren Umfeld des Steinbruch Gehrenberg brüten, unzulässig. Bisher hatten die beiden Vogelarten ihr Brutgebiet in Bereichen, in denen es keine Abbautätigkeit mehr gab. Im Falle einer Steinbrucherweiterung jedoch würden genau die seit vielen Jahren in Anspruch genommenen Reviere zerstört. Welche Auswirkungen das auf den Fortbestand der Brutten hat, lässt sich nicht mit Sicherheit vorhersagen.

Mit freundlichen Grüßen



Guido Carl
stellvertretender Vorsitzender